

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.

## **Gebührensatzung vom 08. November 1993 zur Satzung für die Musikschule der Stadt Steinheim**

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.12.2021

Inhalt	
§ 1 Gebührenpflicht .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Gebührentarif.....	2
§ 4 Benutzungsgebühr für Instrumentenüberlassung .....	3
§ 5 Fälligkeit.....	3
§ 6 Ermäßigung .....	3
§ 7 Gebührenerstattung.....	4
§ 8 Eintrittsgelder.....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4
Bekanntmachungsanordnung.....	4

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 475) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 08. November 1993 nachstehende Gebührensatzung der Stadt Steinheim beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Steinheim werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind Jahresgebühren, die für circa 36 Unterrichtseinheiten berechnet sind. Sie fallen auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule an.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt in der Regel am 1. des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt und endet bei satzungsgemäßigem Ausscheiden mit Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet.

## § 2 Gebührenschildner

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer; bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

## § 3 Gebührentarif

<b>Unterrichtsform (grundsätzlich wöchentlich)</b>	<b>Unterrichtszeit (Minuten)</b>	<b>Monatsgebühr Steinheim/Nieheim</b>	<b>Monatsgebühr Auswärtige</b>
Einzelunterricht	45	55,00 €	73,50 €
Einzelunterricht 14-tägig	45	27,50 €	37,00 €
Einzelunterricht	30	37,00 €	49,00 €
Partnerunterricht	45	33,50 €	42,00 €
Partnerunterricht	30	24,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht (3 bis 7 Schüler)	45	21,50 €	21,50 €
Musikwiese	12 x 45	49,00 € einmalig	49,00 € einmalig
Musikalische Früherziehung	50	16,50 €	16,50 €
Musikalische Grundausbildung	45	16,50 €	16,50 €
Ensembleunterricht / Chor für Schüler der Städtischen Musikschule Steinheim	45	frei	frei
Ensembleunterricht / Chor	45	19,00 €	19,00 €
Instrumentenkarussell	16 x 45	126,00 € einmalig	168,00 € einmalig
Angebote für Orchester, Kammermusik und Chöre	45	55,00 €	Wird nicht angeboten
Zehnerkarte 45	45	230,00 €	270,00 €
Zehnerkarte 30	30	155,00 €	180,00 €

## **§ 4 Benutzungsgebühr für Instrumentenüberlassung**

Die Musikschule kann ihren Schülern/innen im Rahmen ihrer Bestände Instrumente gebührenpflichtig zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr wird nach dem Anschaffungswert des Instrumentes festgelegt und beträgt:

Anschaffungswert

bis	250,00 €	6,00 € monatlich
mehr als 250,00 bis	500,00 €	7,50 € monatlich
mehr als 500,00 bis	750,00 €	10,00 € monatlich
mehr als	750,00 €	15,00 € monatlich

In begründeten Fällen entscheidet der Bürgermeister, ob eine Ermäßigung gewährt wird.

Kosten für die Reparatur von Schäden, die vom Nutzer des Instruments zu verantworten sind, sind von diesem zu tragen. Die Entscheidung, ob aufgrund einer Beschädigung eines Instruments eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird, obliegt der Leitung der Städt. Musikschule Steinheim.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in 12 Raten an die Stadtkasse Steinheim unter Angabe des Kassenzzeichens zu zahlen. Die Raten sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem Zahlungspflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (3) Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Abmeldung - bis zum nächstmöglichen Abmeldungstermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der Pflicht der Zahlung der Gebühr.

## **§ 6 Ermäßigung**

Ermäßigungen werden wie folgt gewährt:

- (1) Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister an der Musikschule unterrichtet, wird bei Partner- und Gruppenunterricht folgende Ermäßigung gewährt:

für das 2. Kind	25 %
ab dem 3. Kind	50 %

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die Ermäßigung, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Geschwisterermäßigung wird nur für das 1. Fach des jeweiligen Kindes gewährt. Als Geschwister im Sinne dieser Vorschrift gelten dabei Kinder, Schüler und Jugendliche,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- b) für die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch auf Bezug von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Als Nachweis für das Vorliegen dieser Voraussetzung genügt im Regelfall die Vorlage des letzten Kindergeldbescheides.

- (2) Mehrfächerermäßigung

Bei Belegung weiterer Fächer wird der Gebührentarif für die günstigeren Fächer um jeweils 25 % ermäßigt. Eine zusätzliche Geschwisterermäßigung wird auf die weiteren Fächer nicht gewährt.

(3) Mehrere gleichzeitige Ansprüche

Bei Zusammentreffen von Ansprüchen aus verschiedenen Ermäßigungsarten werden die Ermäßigungen in folgender Reihenfolge gewährt:

- a) Geschwisterermäßigung
- b) Mehrfächerermäßigung

(4) Ermäßigungen werden ausschließlich Schülern aus Steinheim und Nieheim gewährt.

(5) Ausgenommen von den Regelungen des § 6 ist das JeKits-Programm, bei dem eine eigene Regelung für Ermäßigungen gilt.

Auf die nach dieser Satzung grundsätzlich möglichen Ermäßigungen besteht kein Rechtsanspruch. Darüber hinaus kann der Bürgermeister in besonders gelagerten Fällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.

## § 7 Gebührenerstattung

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, viermal hintereinander aus, so wird eine Monatsgebühr erstattet.
- (2) Kann ein Schüler wegen längerer Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Stunden eine Monatsgebühr erstattet.
- (3) Kann der Unterricht aus Gründen der höheren Gewalt (z.B. Sturm) oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung beziehungsweise Regelung (zum Beispiel wegen einer Pandemie) nicht in Präsenzform erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung oder mit alternativen Fernunterrichtsmethoden zu erbringen. Falls die digitale Unterrichtserteilung auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen der Schüler\*innen nicht umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit der anteiligen Erstattung.

## § 8 Eintrittsgelder

Für öffentliche Veranstaltungen der Musikschule kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

32839 Steinheim, den 08. November 1993

gezeichnet Gemmeke  
Bürgermeister